

§ 29. Das Einbringen von Räucherwaaren aller Art in das Kühlhaus ist verboten. Dagegen kann die Aufbewahrung von frischen Würsten, sowie das Einstellen von Gefäßen zum Salzen und Pökeln des Fleisches ausnahmsweise gestattet werden. Es ist hierbei jedoch die größte Reinlichkeit zu beobachten und keinesfalls dürfen die Fleischwaaren auf den Fußboden gelegt werden.

§ 30. Bei dem Einstellen von Pökelfässern ist Folgendes zu beachten:

- a. die Pökelfässer müssen aus hartem Holz fest und dicht gearbeitet sein, dürfen keine zu großen Dimensionen haben und müssen auf mindestens 15 cm hohen Unterflößen stehen,
- b. jedes Faß ist vor dem Einbringen anzumelden und vorzuzeigen,
- c. innerhalb längstens vier Wochen ist jedes Faß gänzlich zu entleeren und zu reinigen.

31. Die Wiedereinbringung von bereits in der Behausung der Schlachter gewesenem Fleisch ist unter Controlle des Schlachthaus-Inspectors oder dessen Stellvertreters in der Zeit von 10—12 Uhr Vormittags, an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 11¹/₂—1 Uhr Mittags gestattet.

§ 32. Kälber dürfen in den Häuten höchstens 36 Stunden in den Kühlzellen verbleiben, auch sind dieselben so aufzuhängen, daß eine Berührung mit dem anderen Fleische nicht stattfinden kann.

Strafbestimmung.

§ 33. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit eine solche Zuwiderhandlung nicht nach den allgemeinen Gesetzen mit höherer Strafe zu ahnden ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

Außerdem haben Zuwiderhandelnde Ausweisung aus dem Schlachthause zu gewärtigen.

* * *

13. Gebührentarif

für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Harburg.

(Vom 17. April 1893.)

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums werden die für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Harburg zu entrichtenden Gebühren auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu keruzender Schlachthäuser vom ^{18. März 1868} 9. März 1881 festgesetzt wie folgt:

A. Schlachtgebühren.

Für das Schlachten und die Untersuchung, einschließlich der Trichinenuntersuchung, ist zu entrichten:

1. a. für ein Stück Rindvieh, welches lebend über 450 kg wiegt . . .	8 Mk. — Pfg.
b. " " " " " " bis zu 450 kg einschl. wiegt	6 " — "
2. " " Schwein	3 " 50 "
3. " " Kalb	2 " — "
4. " " Schaf, Hammel, Ziege	1 " — "
5. " " Lamm	— " 50 "
6. " " Pferd	8 " — "

Die Schlachtgebühren sind zurückzuerstatten für die auf polizeiliche Anordnung nach der Schlachtung confiscirten Thiere.

B. Wiegegebühren.

Es ist zu entrichten für das Wiegen von:

1. einem Stück Rindvieh	— Mk. 50 Pfg.
2. " Schwein	— " 30 "
3. " Kalb	— " 20 "
4. " Schaf, Hammel, Ziege	— " 10 "
5. " Pferd	— " 50 "

Für das Wiegen der geschlachteten Thiere, der Häute, Fetttheile u. s. w. ist zu entrichten:

1.	für ein Rindviertel	10 Pfg.
2.	" " Kalb	20 "
3.	" " halbes Schwein	15 "
4.	" " Schaf, eine Ziege	10 "
5.	" " einzelne Fleischstücke	5 "
6.	" " eine Rinder- oder Pferdehaut	10 "
7.	" " Kalbs- oder Schaffell	5 "

C. Stallgebühren.

Für das Einstellen von Vieh in die in dem Schlachthause befindlichen Stallungen ist zu zahlen für die Nacht:

1.	für ein Stück Rindvieh oder ein Pferd	— Mk. 20 Pfg.
2.	" " " Kleinvieh	— " 05 "
3.	" " " Schwein	— " 10 "

D. Futterkosten.

Auf Verlangen wird an Futter gewährt:

1.	für ein Stück Rindvieh oder ein Pferd f. d. Tag 6 kg Heu	— Mk. 60 Pfg.
2.	für Schafe für den Tag 2 kg Heu	— " 20 "

Schweine und Kälber sind von den Besitzern selbst zu füttern.

E. Gebühren für die Benutzung des Kühlhauses.

Es ist zu entrichten:

1. für eine Kühlzelle in der Größe von 3,10 qm jährlich 50 Mk.
2. für eine Kühlzelle in der Größe von 6,20 qm jährlich 100 Mk.

* * *

14. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für das städtische Abfuhrwesen in der Stadt Harburg, vom 16. November 1894.

§ 1. Für die stadtseitig erfolgende Entleerung und Reinigung der nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 6. August 1887 in der Stadt Harburg zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienenden, im Eigenthum der Stadt Harburg stehenden Kübel haben die Hausbesitzer, in deren Häuser solche Kübel in Benutzung sind, Gebühren an die hiesige Kämmererkasse zu entrichten.

§ 2. Die Gebühren betragen 1) für einmalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 9 Mk. jährlich, 2) für zweimalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 18 Mk. jährlich.

§ 3. Die Gebühren sind in vierteljährlichen Raten zu entrichten und werden im ersten Monate eines jeden Vierteljahrs von den Hauseigenthümern eingefordert.

Den Hauseigenthümern bleibt es unbenommen, von ihren Miethern, welche die Kübel benutzen, die gezahlten Gebühren sich ersetzen zu lassen.

Die Hauseigenthümer, welche in ihren Häusern bisher in Benutzung gewesene Kübel nicht mehr benutzen und entleeren lassen wollen, haben dies spätestens innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen die Benutzung und Entleerung zuletzt erfolgt ist, bei dem Magistrate oder dem Verwalter des städtischen Abfuhrwesens anzuzeigen, widrigenfalls die Gebühr noch für ein Vierteljahr fortzuzahlen ist.

* * *

15. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, vom 27. März 1900.

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus zu Harburg aufzunehmenden Kranken sind zwei Verpflegungsklassen eingerichtet.